

Marc Coester

Das Konzept der Vorurteilskriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis

Einleitung

Hans-Gerd Jaschke forscht und veröffentlicht seit vielen Jahren auch zu den Bereichen des Rechtsextremismus, Neofaschismus und Nationalsozialismus in Deutschland. Meine erste Berührung mit seinen Schriften war das Buch „Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit: Begriffe, Positionen, Praxisfelder“ aus dem Jahre 1994, welches mir während meines Studiums sehr anschaulich, spannend und strukturiert einen ersten Zugang zum Thema ermöglichte. Seither habe ich immer wieder gerne seine Gedanken und Ausführungen in meine Arbeiten einfließen lassen – so auch in diesen Artikel. Dieser greift das Konzept der Hassverbrechen aus den USA auf, beleuchtet es aus kriminologischer Perspektive und stellt Bezüge zur Situation in Deutschland und hierbei besonders zur Polizeiarbeit dar. Im Ergebnis werden Ideen zu Neugestaltungen in den Bereichen Ausbildung, Opfer- und Netzwerkorientierung sowie Erfassung angeregt.¹

Das Konzept der hate crimes aus den USA

In den 1980er Jahren entwickelte sich in den USA ein Kriminalitätskonzept, das die Bestrebungen der Bürgerrechtsgruppen seit dem späten 19. Jahrhundert als Grundlage hatte. Diesen Bewegungen lagen die Verbundenheit aufgrund bestimmter identitätsstiftender Merkmale (Hautfarbe, sexuelle Identität, religiöser Glaube etc.) sowie das Gefühl, in der bestehenden Gesellschaft und Kultur Benachteiligung, z.B. in Form von Ausgrenzung, Gewalt und Machtentzug, zu erfahren, zugrunde (Dierenfield 2008). In einer gemeinsamen Anstrengung konnten sie zunächst bis in die 1960er Jahre wichtige Gesetze auf den Weg bringen; diese betrafen allerdings weniger Gewalt, sondern Gleichberechtigung und Antidiskriminierung, d.h., hierbei ging es um die Überwindung gruppenbezogener Benachteiligungen in der Gesellschaft. So sicherte das umfangreichste aller

1 Die Ausführungen zum Konzept der *hate crimes* und zu den Folgen für die Prävention basieren auf Überlegungen, die ich für die Tagung „25 Jahre Gewaltprävention im vereinten Deutschland“ (18. und 19.02.2016 in Berlin) erarbeitet habe sowie auf Coester 2015.

Bürgerrechtsgesetze 1964 die Gleichberechtigung in öffentlichen Gebäuden, im Erziehungswesen, auf dem Arbeitsmarkt oder bei Wahlen (Williams 2013). Was aus Sicht der Bürgerrechtsbewegung weiterhin fehlte, war eine gesetzliche Regelung gegen physische Gewalt, Einschüchterung, Bedrohung, Beleidigung oder Sachbeschädigung gegen Opfer aufgrund deren Gruppenzugehörigkeit. Vertreter von Bürgerrechtsorganisationen und der Politik arbeiteten zu dieser Zeit daher an der Beschreibung eines entsprechenden Kriminalitätskonzeptes, welches sie fortan „hate crimes“ nannten (Streissguth 2003). Von Anfang an war allerdings klar, dass bei solchen Angriffen weniger die Motivation des Hasses (*hate*) als Vorurteile (*bias*) des Täters im Mittelpunkt stehen. Wahrscheinlich wurde „hate“ gewählt, da es einen stärkeren und (für die mediale und politische Auseinandersetzung) wirksameren Begriff darstellt. Der passendere Begriff der Vorurteilskriminalität (*bias crimes*) oder vorurteilsgeleitete Straftaten beschreibt „strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, körperliche und/oder geistige Behinderung), welche die gesamte soziale Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft adressiert“ (Coester 2008, S. 27). Merkmale der in den 1980er Jahren vorgestellten Definition von Vorurteilskriminalität sind demnach das Vorliegen einer kriminellen Handlung, die damit verbundene vorurteilsgeleitete Motivation des Täters, bestimmte Opfermerkmale, gegen die sich solche Taten richten sowie Auswirkungen der Angriffe auf das individuelle Opfer und dessen soziale Gruppe. Die Taten zielen dabei auf identitätsstiftende Merkmale ab, die das Opfer nicht beeinflussen kann. Menschen werden wahllos, zufällig und als Repräsentanten der gesamten Opfergruppe verletzt (Perry 2009). Vorurteilskriminalität wohnt ein an Gleichgesinnte gerichteter Aufforderungs- oder mindestens Zustimmungscharakter inne und sie sendet eine einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst an die Opfergruppen. Dieser Botschaftscharakter wendet sich auch gegen das soziale Gefüge bzw. die Architektur moderner, demokratischer, weltoffener, globalisierter und multikultureller Staaten und verdeutlicht den politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Bezug solcher Taten. Die Befürworter des neuen Kriminalitätskonzepts waren sich daher schnell einig, dass hier strafrechtlicher Handlungsbedarf besteht und leiteten aus ihren Überlegungen ein Modellgesetz ab, das die besondere Qualität und politische Brisanz dieser Verbrechensform durch Straferhöhung gesetzlich würdigen sollte. Die Gesetze wurden 1993 vom

obersten Gericht der USA bestätigt und existieren heute in fast allen der 50 Bundesstaaten.

In den letzten Jahren konnte sich (zunächst in den USA, dann weltweit) eine wissenschaftliche Forschung entwickeln, die der Frage nach der Eigenständigkeit von Vorurteilskriminalität empirisch nachgeht. Meist wird dabei qualitativ und quantitativ, d.h. in Interviewstudien mit Opfern und Opfergruppen sowie mit offiziellen Hellfeld- und Dunkelfelddaten, untersucht, ob und wie weit sich Tatkonstellationen, Opfer- und Täterprofile, Tatfolgen etc. bei Hassverbrechen im Gegensatz zu Verbrechen ohne Vorurteilsmotivation unterscheiden (vgl. z.B. Bodinger-DeUriarte/Sancho 1992; Levin/McDevitt 1993; Lawrence 1994; McDevitt et al. 2001; Cogan 2002; Noelle 2002; Perry 2014; Williams/Tregidga 2014). Die Studien kommen wiederholt zu gleichen Ergebnissen und unterstreichen folgende Eigenschaften bzw. Abgrenzungskriterien von Hassverbrechen gegenüber anderen (Gewalt)delikten:

Bei Hassverbrechen üben oftmals größere Tätergruppen Gewalt auf einzelne Opfer aus. Täter und Opfer kennen sich meist nicht. Die Wahl der Waffen und die Brutalität sind extremer als bei anderen Taten, daher sind auch die direkten Schäden des Opfers größer. Gleichzeitig werden das Eigentum und die für die Opfer wichtigen Plätze der Identifikation zerstört. Aus diesen außergewöhnlicheren Bedingungen folgt, dass die physischen und psychischen Schäden bei den Opfern ausgeprägter sind.

Hassverbrechen zielen auf die Identität der Opfer ab. Sie senden eine Botschaft und wirken somit auch auf gesellschaftlicher Ebene innerhalb der gesamten Opfergruppe. Irrationalität, Unberechenbarkeit und Zufälligkeit der Taten verunsichern und ängstigen potenzielle Opfer, beeinflussen deren Handlungen und tangieren somit Freiheitsrechte.

Die Erkenntnisse über die gesellschaftspolitische und opferorientierte Dimension von Vorurteilskriminalität untermauern bis heute in den USA (und in wachsendem Maße auch in vielen anderen Ländern der Welt) die Einsicht, dass hier ein spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vorliegt, das dementsprechend gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt, kriminologisch untersucht und strafrechtlich gewürdigt werden muss.

Unabhängig davon besteht in den USA seit Beginn der Diskussion um das Konzept eine hitzig geführte Diskussion. Die Hauptkritikpunkte dabei sind zum einen die Uferlosigkeit der Begriffe: Hass und Vorurteile gelten als unscharfe Konstrukte, die sich in einem Gerichtssaal nur schwer ergründen und beweisen lassen. Daran schließt sich auch die grundsätzliche Frage an, ob das Strafrecht überhaupt Motivationen (wie z.B. Vorurteile) bei der Strafzumessung berücksichtigen darf. Die Gegner der Gesetze sehen hierbei eine Bestrafung und damit Beschniedung der freien Meinungsäußerung. Die Bundesrichter hatten dieses

Argument in dem Verfahren Wisconsin gegen Todd Mitchell 1993, in welchem die *hate-crime*-Gesetze für die USA grundlegend bestätigt, allerdings nicht zugelassen wurden: "Motives are most relevant when the trial judge sets the defendant's sentence, and it is not uncommon for a defendant to receive a minimum sentence because he was acting with good motives, or a rather high sentence because of his bad motives" (508 U.S. 476 (1993), S. 485). Zum anderen wird dem gesamten Konzept der Vorrurteilskriminalität unterstellt, dass es einer auf Macht, Lobbyismus und Einfluss ausgerichteten Interessenspolitik (*identity politics*) entspringt. Soziale Gruppen können durch einen höheren Opferstatus einen moralischen Anspruch geltend machen und diesen in politischen Prozessen und Entscheidungen ausnutzen. Tatsächlich lässt sich in diesem Zusammenhang zeigen, dass die Aufzählung von gruppenbezogenen Merkmalen in den Texten sämtlicher Antidiskriminierungs- und *hate-crime*-Gesetze in den USA über die Jahre parallel mit der Entstehung von den jeweiligen Bürgerrechtsgruppen gewachsen ist (Coester 2008, S. 47). Hinzu kommen teilweise exotisch anmutende Gruppen (wie z.B. Soldaten, Menschen mit höherer Bildung oder aufgrund ihrer familiären Verantwortung), die wegen ihrer prominenten Stellung oder erfolgreichen Lobbyarbeit in einigen Bundesstaaten den Schutz durch entsprechende Gesetze bis heute genießen. Hier nun zeichnet sich die feine Linie des Konzeptes ab, welche letztendlich über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Dieses ist nicht dazu gedacht, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen. Die schützenswerten Merkmale müssen zumindest für die jeweilige Person und die soziale Gruppe identitätsstiftend sein und einem speziellen historischen Kontext der Diskriminierung dieser Gruppe in der Gesellschaft entstammen. Außerdem muss eine Austauschbarkeit des Opfers als Repräsentant für die gesamte Opfergruppe gegeben sein. Letztendlich sollte auch auf das Opfer gehört werden. Aus der Forschung geht hervor, dass eine Verletzung aufgrund eines vorurteilsgeleiteten Delikts neben physischen auch besonders psychischen Schaden des Opfers und seiner Opfergruppe mit sich bringt. Amerikanische Forscher gehen davon aus, dass das Opfer sehr genau artikulieren kann, ob ein Angriff aufgrund von identitätsstiftenden und gruppenbezogenen Merkmalen begangen wurde oder nicht (Perry 2009). Mit diesem Fokus kann perspektivisch der Mehrgewinn des Konzeptes herausgestellt werden. Gerade die opferorientierte und gesellschaftspolitische Dimension stehen hierbei im Vordergrund und geben den entscheidenden Hinweis (auch) auf die spezielle strafrechtliche Behandlung solcher Taten.

Das Konzept der *hate crimes* aus deutscher Sicht

In Deutschland ist das Konzept der Hassverbrechen nur wenig beachtet – wenn überhaupt wird es mit dem Phänomen des Rechtsextremismus verbunden. Dies zu tun ist nicht falsch, da jedes rechtsextreme Delikt meist auch einer vorurteilsgeleiteten Motivation entspringt. Die Sichtweise greift aber zu kurz und lenkt den Blick ab von Vorurteilsverbrechen als soziales, gesamtgesellschaftliches Phänomen (Coester 2013). Das Konzept der *hate crimes* fokussiert aus seiner Entstehung in den USA heraus auf die Opfer vorurteilsgeleiteter Straftaten. Solche Angriffe, mit allen oben beschriebenen Folgen für das direkte Opfer sowie die Opfergruppe, werden dabei nicht staatspolitisch interpretiert. Im Mittelpunkt steht nicht die ideologische Verortung des Täters, sondern die Ausrichtung und Wirkung der Straftaten, die sich gegen Menschen aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit wenden. Dass hierbei auch Taten von Personen mit z.B. rechtsextremen Einstellungsmustern, einschlägigen Gruppenzusammenhängen und ggf. staatsüberwindenden Tendenzen berücksichtigt werden, ist selbstverständlich. Weit darüber hinaus werden aber auch Taten ohne (staats)politische Motivation, die sich „nur“ gegen äußere Merkmale und Gruppenzugehörigkeiten richten und von Tätern auch aus anderen (subkulturellen) Gruppen heraus begangen werden beachtet und gezählt. Da das Konzept des Rechtsextremismus demgegenüber seit jeher ein deutlich (staats)politisches Element hat, waren Richtung und Diskussion in diesem Bereich in Deutschland traditionell grundverschieden zu der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Hassverbrechen in anderen Ländern (Coester 2008). Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts konzentrierten sich Praxis, Theorie und Forschung, Staat und Gesellschaft in Deutschland auf dieses Phänomen: empirische Studien waren meist Jugendstudien zu Einstellungen z.B. zum Nationalsozialismus, zum Parteiensystem oder zur politischen Rechts/Links-Positionierung. Die Forschung war eine Rechtsextremismusforschung. Auch Hans-Gerd Jaschke kann in diesem Zusammenhang als wichtiger Forscher genannt werden (Jaschke 1991; Jaschke 2002; Jaschke 2006). Die Polizei verfolgte und zählte Staatsschutzdelikte, die „als gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Straftaten sowie Delikte mit einem politischen Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland“ (Förster 1986, S. 27) definiert wurden. Dementsprechend lagen zum Dunkelfeld und insbesondere zur Visktimisierung und zu Opfern wenig Erkenntnisse vor. Wenn überhaupt finden sich zur rechtsextremen Kriminalität Hinweise zu den Tätern sowie polizeiliche Daten aus dem Hellfeld (Coester/Gossner 2002).

Seit Ende der 1990er Jahre kann in Deutschland eine interessante Entwicklung und Annäherung an das Konzept der *hate crimes* ausgemacht werden. Zunächst führte die Polizei 2001 das Definitionssystem „Politisch motivierte Kri-

minalität“ ein und löste damit die herkömmliche Erfassung der Staatsschutzdelikte ab. Praktisch werden im Rahmen des Meldesystems Straftaten zunächst in die Kategorien Deliktsqualität (politisch motivierte Kriminalität (PMK), politisch motivierte Gewaltkriminalität oder Terrorismus), Phänomenbereich (PMK der Bereiche „links“, „rechts“, „Ausländer“ oder „sonstige“) sowie Themenfeld eingeteilt. Die Themenfelder sind, um eine bundeseinheitliche Erfassung sicherzustellen, einem Katalog zu entnehmen und beinhalten z.B. auch Hasskriminalität mit den Unterthemen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus etc. Zuletzt wird herausgestellt, ob das Delikt internationale sowie extremistische (d.h. staatsüberwindende) Bezüge aufweist. Tatsächlich verlor damit der Rechtsextremismus bei der polizeilichen Einordnung teilweise seine extremistische Ausrichtung: „Politisch“ ist hier nicht nur im Sinne einer Systemüberwindung oder der Gefährdung der Belange der Bundesrepublik zu verstehen, sondern erfasst ist schon die Beeinflussung des demokratischen Willensbildungsprozesses oder wenn sich Taten gegen Personen richten aufgrund deren „Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußeren Erscheinungsbildes, Behinderung, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichen Status“ (Depping/Kaiser 2006, S. 148). Auch die Forschung lenkte ihren Blick vermehrt auf *hate-crime*-relevante Fragen. Das zwischen 2002 und 2012 durchgeführte Forschungsprojekt zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ an der Universität Bielefeld mit regelmäßigen und repräsentativen Bevölkerungsbefragungen zu den Einstellungen zu und dem Umgang mit schwachen gesellschaftlichen Gruppen anhand der Dimensionen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie, Etabliertenvorrechte sowie Abwertung von Menschen mit Behinderung, von Obdachlosen, von Sinti und Roma, von Asylbewerbern und von Langzeitarbeitslosen kann in diesem Zusammenhang genannt werden. Im Vordergrund stehen dabei die alltäglichen Abwertungen von und Vorurteile gegenüber Menschen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit (Heitmeyer 2011). Zuletzt können in den letzten 15 Jahren vermehrt empirische Studien in Deutschland ausgemacht werden, die rechtsextreme Gewalttäter untersucht und die Erkenntnis gewonnen haben, dass deren Ideologien und Taten wenig mit staatspolitischen und -überwindenden (extremistischen) Motivationen zu tun haben und hier eher die alltäglichen, vorurteilsgeladenen und gewalttätigen Einstellungen und Handlungen zu beachten sind. Zu nennen ist z.B. die qualitative Studie der Biografien von 39 Extremisten (aus den Bereichen des Links-, Rechtsextremismus und Islamismus) von Saskia Lützinger. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass Terroristen und Extremisten häufig kein ausgeprägtes, grundständiges Interesse an Politik oder Religion aufweisen, sondern eher herkömmliche Risikofaktoren wie dysfunktionale Familienkonstellationen, delinquente Freundschaften, schulische Probleme, überhöhter Alkohol- und Drogenkonsum, Erlebnisorientierung oder Ri-

sikofreudigkeit eine Rolle spielen (Lützinger 2010). Ebenso kann die Studie von Christine Krüger erwähnt werden, im Rahmen derer qualitative Interviews mit rechtsextremen Tätern im Strafvollzug geführt wurden. Auch diese Studie verdeutlicht: „Gewalttäiges Verhalten kann sich vor dem Kontakt mit rechtem Gedankengut ausprägen; die Entwicklung von Gewalttätigkeit kann der Ausprägung rechter Einstellungen aber auch nachfolgen sowie die Entwicklung des Gewaltverhaltens und die Entwicklung rechter Einstellungen auch in etwa zeitgleich erfolgen können“ (Krüger 2011, S. 163).

Trotz dieser beschriebenen und aus Sicht des *Hate-crime*-Ansatzes interessanten Entwicklung bleiben deutliche Defizite bestehen. Eine eigenständige und umfassende Forschung zur Vorurteilskriminalität konnte sich in Deutschland bis heute nicht etablieren. Aus dieser Perspektive finden sich tatsächlich nur wenige Ansätze: Zuerst hat Hans Joachim Schneider das Konzept in Deutschland diskutiert und dabei deskriptiv Erkenntnisse aus den USA herangezogen (Schneider 1995). Einen umfassenden Überblick zur Hasskriminalität und deren primärer Prävention erarbeitete zwischen 2001 und 2003 eine durch das Deutsche Forum für Kriminalprävention eingesetzte Arbeitsgruppe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Unter dem Titel „Hasskriminalität: Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ wurden konkrete Handlungsvorschläge erarbeitet und den jeweiligen Akteuren aus Politik und Praxis zur Umsetzung empfohlen (Rössner et al. 2003). Zwei wissenschaftliche Studien untersuchten Hasskriminalität als echtes Phänomen (also nicht nur als Synonym für rechte oder rechtsextreme Gewalt). Mit polizeilichen Daten stellte Marc Coester eine Auswertung der Hasskriminalität des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ für das Jahr 2001 vor und verglich sie mit Daten aus den USA, um Profile von Tätern, Opfern und Taten abzuleiten. Dabei wurde deutlich, dass die Erfassung politisch motivierter Kriminalität in den Anfangsjahren des neuen Definitionssystems lediglich die „üblichen Verdächtigen“, also rechtsextreme Taten und Tatverdächtige beinhaltete (Coester 2008). In einer weiteren Studie konzentrierte sich Alke Glet mit gerichtlichen Daten auf die justizielle Verarbeitung von Hasskriminalität und nutzte hierfür Verfahrensakten von Hasstaten und anderen Gewaltverbrechen im Vergleich. Dabei wurden die Schwierigkeiten in der Erkennung und Verhandlung solcher Taten offensichtlich. Die Autorin fordert daher u.a. eine unabhängige Evaluierung des Definitionssystems für politisch motivierte Kriminalität sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden, da „eine umfassende Modifizierung der bestehenden Erfassungsstrategien und eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig“ (Glet 2011, S. 280) erscheinen. Darüber hinaus gibt es einige rechtswissenschaftliche Studien zur Verfolgung, Erfassung und Verhandlung vorurteilsmotivierter Straftaten. Hierbei steht insbesondere die in Europa und Deutschland in

den letzten zehn Jahren vermehrt diskutierte Frage nach der Einführung entsprechender strafverschärfender Gesetze gegen Hassverbrechen im Vordergrund (vgl. Lang 2015; Krupna 2010 oder auch das von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zu Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Kugelmann 2015).

Die Prävention von Vorurteilskriminalität

Trotz einiger Arbeiten und aus Sicht des *Hate-crime*-Ansatzes interessanten Entwicklung bleiben für die Bearbeitung des Phänomens in Deutschland bis heute deutliche Defizite bestehen. Eine eigenständige und umfassende Forschung und Praxis zur Vorurteilskriminalität konnte sich in Deutschland nicht etablieren. Trotzdem wird das Konzept auch in Deutschland aktuell immer wieder diskutiert. Dabei stehen insbesondere drei Bereiche im Vordergrund:

Die Prävention vorurteilsmotivierter Gewalt und insbesondere der Opferschutz

Möglichkeiten strafrechtlicher und strafverschärfender Normen gegen vorurteilsgeleitete Straftaten.

Der Umgang der Strafrechtspflege mit dem Thema. Hierbei insbesondere Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung zur Erkennung, Verfolgung und Verhandlung entsprechender Taten auf Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die statistische Erfassung von Hasskriminalität.

I. Zur Prävention von Hasskriminalität erarbeitete eine Expertengruppe im Auftrag des Deutschen Forum für Kriminalprävention zwischen 2001 und 2003 wichtige Empfehlungen, die auch in Zukunft Hinweise auf ein strategisches Vorgehen liefern. Die Expertengruppe entwickelte zunächst ein sozialpsychologisches Modell zur Erklärung von den drei hauptsächlichen Einflussfaktoren der Vorurteilskriminalität, die für die Genese von Gewalthandlungen gegen Mitglieder fremder bzw. als fremd wahrgenommener Gruppen herausgestellt bzw. verantwortlich gemacht werden können und somit Gegenstand einer umfassenden Präventionsstrategie sein müssen: *erstens* vorurteilige Einstellungen des Täters gegenüber fremder Gruppen, *zweitens* Aggressionsneigung oder Gewaltbereitschaft der Täter und *drittens* situative Faktoren, wie Gruppendruck in relevanten *peer groups*, Gelegenheitsstrukturen, etc. Eine ausgeprägte ideologische und politische Orientierung der Täter ist bei solchen Taten darüber hinaus oftmals nicht zu finden. Das Zusammenspiel von Aggression, Gewalt, vorurteiligen Einstellungen und situativen Faktoren findet im Rahmen eines individuellen Entwicklungsverlaufs und in einem Mikro- (z.B. endogene und gelernte Faktoren) und Makrosystem (z.B. gesellschaftliche Bedingungen, Werte und Normen, strafrechtliche Kontrolle) statt und weist daher deutliche Bezüge zu

entwicklungspsychologischen und entwicklungskriminologischen Theorien auf. Damit decken sich diese Erkenntnisse mit denen der Resilienzforschung, die, entwickelt aus Metanalysen empirischer Forschung und Literaturübersichten, Riskio- und Schutzfaktoren und damit negative und positive Beeinflussungen entsprechenden Verhaltens, ableitet. Während Risikofaktoren im Aufwachsen dazu beitragen, dass Gewalt und anderes abweichendes Verhalten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit entstehen, wirken die Schutzfaktoren dagegen und verhindern bzw. mildern entsprechend negative Verläufe. Dabei sind beide eng miteinander verknüpft, wirken meist gemeinsam und sind oftmals schon sehr früh in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wirksam (Lösel/Bender 2007). Aus diesen Erkenntnissen lassen sich Konsequenzen für eine Präventionsstrategie ableiten. Die wohl wichtigste betrifft die Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend und spricht konkret den evaluierten Einsatz international erprobter Erziehungsprogramme in der Familie, die Stärkung von Jugendpsychotherapeuten, den Ausbau des interkulturellen Lernens im Kindergarten, von Kontaktprogrammen (z.B. kooperativer Unterricht) und Mehr-Ebenen-Programmen an der Schule an. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie frühzeitig, systematisch und netzwerkorientiert grundlegende Schutzfaktoren stärken und damit Empathie, Akzeptanz und Toleranz, Impulskontrolle und konstruktive Frustrationsverarbeitung fördern und der Entwicklung von Vorurteilsneigung und Aggression vorbeugen. Ähnliches gilt für den Bereich des Schul- und Vereinssports und der Jugendarbeit (sekundäre Prävention). Hier geht es um die Umsetzung von erprobten Mehr-Ebenen-Konzepten, den Einsatz von Anti-Bias Methoden, die Förderung von multiethnischen Gruppen und Vereinen, den Abbau von Stigmatisierungen und *Peer-group*-Effekten und kommunal vernetzte Strategien. Auch der tertiäre Bereich, d.h. die Arbeit mit straffälligen Tätern z.B. im Strafvollzug ist an dieser Stelle zu nennen. Die Umsetzung solcher Programme kann, neben qualitätsorientierter Verfahren und umfassender Evaluationen, nur mit einem fundierten Qualifizierungskonzept für Fachkräfte sowie einer gut vernetzten Kooperation von allen beteiligten Akteuren in der Prävention sinnvoll realisiert werden.

Neben konkreter Präventionsprojekte bedarf es insbesondere auch Maßnahmen gegen Viktimisierung. Da bei Vorurteilsverbrechen Personen aufgrund ihrer Identität stiftenden Merkmale, ihres Soseins, ihrer nicht veränderbaren Merkmale angegriffen werden und sich daher im Nachgang der Taten oftmals vermehrt Schamgefühle zeigen, ist die Anzeigebereitschaft niedrig und die Inanspruchnahme von Hilfe und Beratung selten. Die Opfer ziehen sich oftmals in Isolation zurück (Böttger et al. 2014). Opferhilfe im Bereich der Vorurteilskriminalität muss daher, neben individueller Beratung von Opfern und Betroffenen, die nach allgemeinen Grundsätzen von Beratungs- und Unterstützungsleistungen funktioniert (z.B. freiwillig, anonym, vertraulich, parteilich, kosten-

frei, entlastend, unterstützend, stabilisierend, stärkend, vermittelnd), insbesondere auch mehrsprachig, kultursensibel, niedrigschwellig, aufsuchend, (lokal) interventiv sein und verlangt von den einschlägigen Stellen Beratungskompetenzen in Gruppenkontexten (vgl. den Botschaftscharakter der Vorurteilskriminalität), Netzwerkorientierung, Monitoring und Recherchetätigkeiten. Letztendlich geht es in diesem Bereich der Opferhilfe auch um Bildung, die Unterstützung und das Empowerment der betroffenen sozialen Gruppen. Das Kompetenzprofil der Opferhilfe im Allgemeinen und der Opferhilfe im Bereich vorurteilsmotivierter Gewalt im Besonderen ist also sehr hoch und anspruchsvoll. Dagegen steht ein bisher unzureichend entwickeltes Qualifizierungsangebot in Deutschland. Zwar hat die Vikiologie als thematische Einheit mittlerweile Einzug in unterschiedliche Studien- und Ausbildungsbereiche gehalten und es gibt ein wachsendes Angebot an Zusatzqualifikationen, „dennoch ist Opferhilfe in Deutschland auf weiten Strecken mit privaten Einrichtungen verbunden, die Opferberatung in erster Linie mit fortgebildeten Laien ehrenamtlich durchführen“ (Hartmann 2010, S. 9). Ein Ausbau der grundständigen Ausbildung sowie Angebote einschlägiger Qualifizierungen, die dann zu einem breiteren und professionelleren Beratungs- und Hilfsnetzwerk für Opfer von Vorurteilskriminalität in Deutschland führen, erscheinen als geboten.

II. An die Frage nach Prävention und Opferschutz schließt sich eine strafrechtliche Diskussion im Zusammenhang mit Vorurteilskriminalität an. Die US-Amerikaner haben, aufgrund der verheerenden gesellschaftspolitischen Wirkungen von Vorurteilskriminalität, seit den 1980er Jahren fast flächendeckend strafverschärfende Gesetze gegen *hate crimes* eingeführt. Diesbezüglich sind die Überlegungen in Deutschland deutlich zögerlicher. Bisher wurde, wenn überhaupt, meist die konsequente Ausnutzung der bestehenden strafrechtlichen Regelungen in den Vordergrund gestellt. Sicherlich sind solche Überlegungen nicht falsch: Strafverschärfung wirkt eher kontraproduktiv im Sinne der Resozialisierung von Tätern (Jehle et al. 2013). Nicht die härtere und längere Bestrafung erscheint wichtig, sondern das Ernsthnehmen dieser Taten im Strafprozess, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren, sowie der ausgeweitete gesetzliche Opferschutz. Trotzdem hält die Diskussion um Strafverschärfung bei *hate crimes* auch in Deutschland an. Hierbei wird, zum einen, der Ruf einer Einführung entsprechender Gesetze immer wieder – von innen heraus – laut (so z.B. 2008 in einer gemeinsamen Gesetzesvorlage von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern oder aktuell in der Ergänzung des § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) um den Zusatz „die Beweggründe und die Ziele des Täters, *besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende*“ vom 1. August 2015). Zum anderen werden solche Gesetze in Zukunft wohl von außen, d.h. insbesondere von der Europäischen Union für ihre Mitgliedstaaten, gefordert. Immer mehr europäische (und außereuro-

päische) Staaten führen entsprechende strafverschärfende Gesetze ein und orientieren sich dabei z.B. an einem Leitfaden zur Einführung von *Hate-crime*-Gesetzen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Regierungen erkennen zunehmend die schon genannten schweren Folgen von Vorurteilskriminalität für Individuum und Gesellschaft, die in der Prävention aber auch Sanktionspraxis beachtet werden müssen. Auch wenn solche Gesetze am Ende gerade von symbolischem Wert sind, so ist dies aus der Perspektive eines modernen Strafrechts, welches die Veränderungen und Realitäten in Gesellschaft und im Verhalten der Menschen entsprechend reflektiert, bedenkenswert. Hinzu kommt, dass die meisten der weltweit eingeführten *Hate-crime*-Gesetze nicht nur die strafrechtlichen Normen und den Strafverschärfungsaspekt, sondern auch verbindliche Regelungen für die Qualifizierung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte beinhalten. Diese Trainings sind mittlerweile nicht nur in den USA etabliert und führen im gesamten System der Strafrechtspflege zur besseren Erkennung und Verhandlung von Taten sowie Behandlung von Opfern im Strafprozess und Zusammenarbeit mit Opferhilfsorganisationen. Darüber hinaus ist auch der Aufbau einer einheitlichen und ständig zu verbessernden Erfassungsstatistik Bestandteil der Gesetze, die sich in den USA auf weitreichende Hell- und Dunkelfeldstudien ausgeweitet hat. Diese strafrechtlichen Regelungen zur Vorurteilskriminalität werden wohl in nächster Zeit als Forderungen aus Brüssel an Deutschland herangetragen werden. Ob hierbei die aktuelle Ergänzung des § 46 StGB als ausreichend betrachtet wird ist fraglich, da diese lediglich die Strafzumessung betrifft und eben kein eigenständiger, sichtbarer materiell-rechtlicher Straftatbestand eingeführt wurde. Es spricht also nichts dagegen hierzulande eine praktische Umsetzung der Gesetze gegen Vorurteilskriminalität weiter intensiv zu diskutieren.

III. Die Ermittlungspannen rund um die Taten des Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) haben gezeigt, dass Polizei und Justiz in Zukunft vorurteilsgeleitete Taten neu bewerten müssen. So gibt der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zum NSU 2013 klare Empfehlungen für den Bereich der Polizei und Justiz zur Qualifizierung, Sensibilisierung, Erkennung, Verhandlung und zum Umgang mit Taten und Opfern vorurteilsmotivierter Gewalt. Diese Erkenntnisse orientieren sich auch an den Erfahrungen und Veröffentlichungen aus den USA. Spätestens 1998 wurde hier ein Trainingshandbuch für die Polizei vom United States Department of Justice herausgegeben (US Department of Justice 1998). Das Training wurde gemeinsam mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen (wie z.B. der Anti-Defamation League) erarbeitet und beinhaltet Module z.B. zum Konzept der Vorurteilskriminalität (Geschichte, Definitionen, Phänomenologie), zu den gesetzlichen Regelungen in den Bundesstaaten, zur Erkennung und Beweissicherung in solchen Fällen, zu den Wirkungen der Taten auf die Opfer und Opfergruppen oder zu Möglichkei-

ten der polizeilichen und kommunalen Prävention d.h. auch Kooperationen von der Polizei mit Opfergruppen. Die einzelnen Module sind hierbei komplett inhaltlich, medial und strukturell ausgearbeitet und können somit schnell und effizient eingesetzt werden. Daneben gibt es Informationen und Trainingsmodule zur statistischen Erfassung von Vorurteilsverbrechen, die vom Criminal Justice Information Services (CJIS) und dem Federal Bureau of Investigation (FBI) herausgegeben werden, da hier die bundesweite *Hate-crime*-Statistik geführt wird (CJIS/FBI 2016). Dem folgend erscheinen für die Polizei in Deutschland in diesem Zusammenhang folgende Bereiche wichtig, die in Zukunft weiter beachtet werden sollten:

Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung hängen eng miteinander zusammen und beinhalten, neben der Vermittlung von Faktenwissen zum Extremismus und zu Hassverbrechen (also z.B. zu Strukturen des lokalen und überregionalen Extremismus, Personen im Extremismus aber eben auch Hassverbrechen in der multikulturellen Gesellschaft) insbesondere die Stärkung interkultureller Kompetenz und der Anti-Bias-Orientierung. Die Ermittlungen im Falle des NSU zeigen hier sowie bei Fragen institutionalisierten Vorurteilsstrukturen deutliche Defizite auf. Die Polizei muss diesem Phänomen in Zukunft kompetent und nach aktuellen Erkenntnissen ausgebildet, sensibel und vorurteilsfrei begegnen. Hierzu gibt es z.B. bei der Berliner Polizei mittlerweile eine Kooperation mit der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin, die entsprechende Lehrinhalte für den Mittleren Dienst begleitet. Solche Ansätze sollten in Zukunft gestärkt und ausgebaut werden. Damit werden auch die Erkennung entsprechender Taten, die Ermittlungen sowie der Umgang mit den Opfern und Opfergruppen (hierbei auch Vermeidung sekundärer Visktimisierung) deutlich gestärkt.

Das Konzept der Hassverbrechen ist opferorientiert. Die Angriffe zielen gegen das Opfer und die Opfergruppe und haben damit eine Rückwirkung auf die Gesamtgesellschaft. Die Polizei ermittelt Tatverdächtige, sollte dabei aber die Opfer nicht aus den Augen verlieren. Dies meint z.B. die vorurteilsfreie Vernehmung oder die zeitnahe Vermittlung an externe, lokale Beratungsangebote. Es erscheint wichtig, dass Polizeibeamte die spezifischen Opferbedürfnisse in solchen Fällen kennen. Ein vorurteilssensibler Umgang ist hierbei geboten, der es erlaubt, dass Opfer ihre Gefühle und Meinungen zu der Tat ausdrücken können und merken, dass die Polizei (und damit der Staat) politische Straftaten (besonders) ernst nimmt. Daneben wird die Vermittlung von Opfern an externe Beratungs- und Hilfseinrichtungen schon im Erstkontakt mit der Polizei als wichtig beschrieben. Hierzu sind proaktive Vermittlungsansätze bei der Polizei, wie diese z.B. in den Niederlanden umgesetzt werden, erfolgversprechend. Mit dieser ersten, qualifizierten Reaktion des Staates auf entsprechende Vorfälle kann auch gewährleistet werden, dass Opfer Vertrauen aufbauen und

somit auch der weitere Verlauf der Ermittlungen (ggf. bis zum Gericht) erfolgreicher gestaltet werden kann. Zur Vernehmung in solchen (und anderen sensiblen Fällen wie z.B. vermisste Kinder, Mordfälle, Sexualdelikte) bildet die englische Polizei so genannte Family Liaison Officer (Familien-Verbindungs-Beamte) aus, die entsprechend psychologische, viktimalogische und kommunikationswissenschaftliche Kompetenzen erworben haben und Opfer und deren Angehörige im gesamten Verlauf solcher Ermittlungen entsprechend begleiten. Die Forschung zeigt außerdem, dass Geschädigte vorurteilsmotivierter Gewalt sehr gut erkennen, welches Motiv ein entsprechender Angriff hatte. Die eingehende Prüfung eines Falles sollte daher die Einschätzung des Opfers, Hinterbliebener oder Zeugen fest einschließen. In England wird dieses vorgeschriebene Vorgehen „Victim Centered Definition“ – also die in den Ermittlungen geforderte Beachtung von Einschätzungen des Opfers – genannt. In den USA wird darüber hinaus jedes mögliche Hassverbrechen in der polizeilichen Ermittlung als „Two-Tier Decision-Making Process“ geführt. Dabei soll, quasi als Vier-Augen-Prinzip, ein unbeteiligter Sachbearbeiter die mögliche vorurteils motivierte Tat erneut bewerten.

Es erscheint sinnvoll, bei ersten Verdachtsmomenten einer vorurteilsgeleiteten Motivation – wie beschrieben z.B. auch bei Äußerungen des Opfers – schon netzwerkorientiert zu denken. Hierbei können polizeiintern der Staatsschutz und extern z.B. der Verfassungsschutz jeweils auf Landes- und Bundes ebene und insbesondere auch einschlägige Nichtregierungsorganisationen, Vereine und Verbände einbezogen werden. Gleichzeitig kann die Polizei ihre kommunale Netzwerkfunktion umfassend wahrnehmen: eine Mitwirkung in kommunalen Netzwerken (z.B. Zusammenschlüsse ziviler Akteure, Landespräventionsräte, Bündnisse für Demokratie) ist inhaltlich sinnvoll und für Vertrauensbildung und den Zugang zu potentiellen Opfergruppen notwendig. Auch aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung sollten zu diesem Thema verstärkt Beachtung finden. In jedem Fall ist die polizeiliche Prävention für diesen Bereich zu stärken. So könnte z.B. auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hierzu (und neben den schon laufenden Kampagnen z.B. zum Thema Polizei und Muslime) entsprechende bundesweite Informationen herausgeben.

Zuletzt steht die Frage im Raum, ob das derzeitige und oben schon erwähnte Erfassungs- bzw. Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ bei der Polizei den Anforderungen an moderne Phänomene wie der Hasskriminalität noch gerecht wird. Zwar hat sich die Erfassung mit Einführung des Systems deutlich differenziert; im Falle von Hassverbrechen gibt es allerdings Straftaten, die von Tätern ohne offensichtliche (*staats)politische* Motivation und auch ohne extremistischen Hintergrund begangen werden. Taten also, die nicht dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet werden können. Meisten werden

diese dann in der Kategorie „sonstige“ gezählt. Hierfür sollte in Zukunft eine klare Erfassung und Benennung auf Seiten der Polizei möglich sein. Denkbar wäre z.B. die Einführung eines neuen Phänomenbereichs „Politisch motivierte Hasskriminalität“ (Kugelmann 2015) oder nur „Hasskriminalität“.

Mit diesem Fokus kann in Zukunft dem Phänomen der Vorurteilskriminalität in Deutschland auf staatlicher und nicht-staatlicher Ebene repressiv und präventiv erfolgreich begegnet werden. Dabei ist auch der beschriebene umfassendere Fokus auf ein soziales Problem gewährleistet, welcher bei der ausschließlich Beschäftigung mit dem Rechtsextremismus untergehen könnte. Hier von profitieren letzten Endes insbesondere die Opfer vorurteilsmotivierter Straftaten.

Literatur

Bodinger-DeUriarte, C./Sancho, A. R. 1992: Hate crime: Sourcebook for schools. Los Alamitos

Böttger, A./Lobermeier, O./Plachta, K. 2014: Opfer rechtsextremer Gewalt. Wiesbaden

Coester, M. 2015: Hasskriminalität. In: Guzy, N./Birkel, C./Mischkowitz, R. (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden, S. 333-361

Coester, M. 2013: Der Rechtsextremismus Jugendlicher als Herausforderung für den kommunalen Jugendschutz. In: Eger, F./Hensen, G. (Hg.): Das Jugendamt in der Zivilgesellschaft. Weinheim, S. 58-76

Coester, Marc 2008: Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt/M.

Coester, M./Gossner, U. 2002: Rechtsextremismus – Herausforderung für das neue Millennium. Wirklichkeiten eines Jugendphänomens. Marburg

Cogan, J. C. 2002: Hate crime as a crime category worthy of policy attention. In: American Behavioral Scientist, Jg. 46 (2002), H. 1, S. 173-185

Criminal Justice Information Services (CJIS); Federal Bureau of Investigation (FBI) 2016: Hate Crime Data Collection Guidelines And Training Manual. Internet: <https://www.fbi.gov/about-us/cjis/ucr/hate-crime-data-collection-guidelines-and-training-manual.pdf> [zuletzt aufgesucht am 1.8.2016]

Depping, P./Kaiser, H. 2006: Lagebild Politisch motivierte Kriminalität – rechts – unter besonderer Berücksichtigung der Hasskriminalität für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2002. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Hasskriminalität – Vorurteilskriminalität. Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen – Bd 1: Endbericht der Arbeitsgruppe mit einem Geleitwort von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Berlin, S. 155-173

Dierenfield, B. J. 2008: The Civil Rights Movement: Revised Edition. New York/London

Förster, H.-J. 1986: Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980. Karlsruhe

Glet, A. 2011: Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizialer Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten. Berlin

Hartmann, J. 2010: Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, J./ado e.V. (Hg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden, S. 9-38

Heitmeyer, W. (Hg.) 2011: Deutsche Zustände. Bd 10. Berlin

Heitmeyer, W. 1992: Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie: Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. Weinheim

Jaschke, H.-G. 2006: Politischer Extremismus. Wiesbaden

Jaschke, H.-G. 2002: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Wiesbaden

Jaschke, H.-G. 1991: Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit: Grundlagen, Praxis und Kritik. Wiesbaden

Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin

Kugelmann, D. 2015: Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität. Rechtsgutachten. Internet: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/20150407_Rechtsgutachten_Hasskriminalitaet.pdf [zuletzt aufgesucht am 1.8.2016]

Krüger, C. 2011: Rechte Gewalt als Vorurteilskriminalität. In: Bewährungshilfe, Jg. 58 (2011), H. 2, S. 161-168

Krupna, K. 2010: Das Konzept der ‚Hate Crimes‘ in Deutschland: eine systematische Untersuchung der Kriminalitätsform, der strafrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten de lege lata und der Verarbeitung in der Strafrechtspraxis. Frankfurt/M.

Lang, K. 2015: Vorurteilskriminalität: Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Baden-Baden

Lawrence, F. M. 1994: The punishment of hate: Toward a normative theory of bias-motivated crimes. In: Michigan Law Review, Jg. 93 (1994), H. 2, S. 320-381

Levin, J./McDevitt, J. 1993: Hate crime: The rising tide of bigotry and bloodshed. New York

Lösel, F./Bender, D. 2007: Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung. In: Opp, G./Fingerle, M. (Hg.): Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München, S. 57-78

Lützinger, S. 2010: Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. Köln

McDevitt, J./Balboni, J./Garcia, L./Gu, J. 2001: Consequences for victims: A comparison of bias- and non-bias-motivated assaults. In: American Behavioral Scientist, Jg. 45, H. 4, S. 697-713

Noelle, M. 2002: The ripple effect of the Matthew Shepard murder. Impact on the assumptive worlds of members of the targeted group. In: American Behavioral Scientist, Jg. 46 (2002), H. 1, S. 27-50

Perry, B. 2014: Exploring the community impacts of hate crime. In: Hall, N./Corb, A./Giannasi, P./Grieve, J. (Hg.): *The Routledge International Handbook on Hate Crime*. London, S. 47-58

Perry, B. 2009: *Hate Crimes: The Victims of Hate Crime*. Westport

Rössner, D./Bannenberg, B./Coester, M. (Hg.) 2003: Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen. Endbericht. Berlin

Schneider, H. J. 1995: Haß auf das Fremde. Haßverbrechen: Eine neue kriminologische Deliktskategorie. In: *Universitas*, Jg. 50 (1995), H. 12, S. 1167-1181

Streissguth, T. 2003: *Hate crimes*. New York

United States Department of Justice (Hg.) 1998: *Hate Crime Training. Core Curriculum for Patrol Officers, Detectives & Command Officers*. Internet: <http://www.justice.gov/archive/crs/pubs/hct.pdf> [zuletzt aufgesucht am 1.8.2016]

Willems, H./Steigleder, S. 2003: Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, Jg. 5 (2003), H. 1, S. 5-28

Williams, J. 2013: *Eyes on the prize: America's civil rights years, 1954-1965*. New York

Williams, M. L./Tregidga, J. 2014: Hate crime victimization in Wales. Psychological and physical impacts across seven hate crime victim types. In: *British Journal of Criminology*, Jg. 54, H. 5, S. 946-967